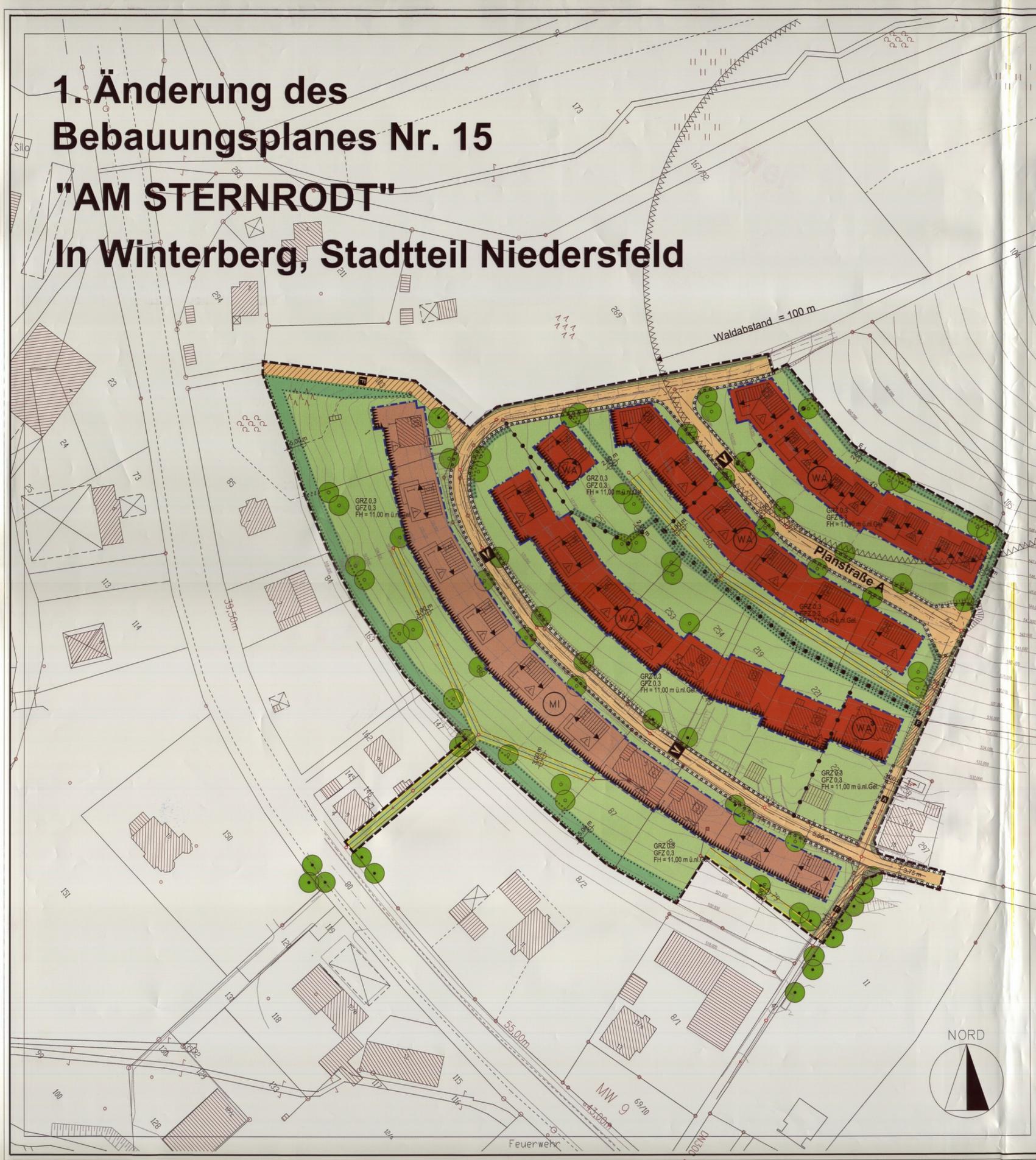


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

"AM STERNROD"

In Winterberg, Stadtteil Niedersfeld



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Niedersfeld PRÄAMBEL: aufgrund des (r)

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, (GV NW) Nr. 1894, § 8 Abs. 1 Nr. 2, geltenden Fassung (Besondere Bauvorschriften) - innerhalb dieser Flächen sind Grün- und Freizeitanlagen zu schaffen, die dem Bebauungsplan Nr. 15 "Am Sternrod" in Winterberg entsprechen. Folgende städtebauliche (räumliche, bodenrechtliche) Bauvorschriften sind in der z.zt. geltenden Fassung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Winterberg in seiner Sitzung am 14.12.2002 im planungsrechtlichen Teil des Gemeindebeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Niedersfeld gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Niedersfeld als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

FESTSETZUNGEN "planungsrechtliche - § 9 BauGB i.V.m. BauNVO"

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs. 7 BauGB
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - § 11 (4) + (5) BauNVO
 - - - - - Flächen mit gleicher Festsetzung

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Mischgebiete - § 6 i.V.m. mit § 1 Abs. 3 bis 9 BauNVO
 - Mischgebiete dienen dem Wohnen und einer Getriebung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind im MI - Gebiet

1. Wohngebäude
2. Geschäfte- und Büroparkhäuser
3. Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes bis 10 Fremdenbetten;
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Ziffer 5 - 9 genannten Nutzungsarten:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

sowie die in § 6 Abs. 3 genannte Nutzungsart

1. Ausnahmeweise können Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teilen des Gebietes zugelassen werden.

Allgemeines Wohngebiet - § 4 i.V.m. mit § 1 Abs. 3 bis 9 BauNVO

- Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind im WA1, WA2 - und WA3 - Gebiet:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

im WA1 - WA dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und im WA3 dürfen Wohngebäude nicht mehr als 3 Wohnungen haben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Ausnahmeweise können zugelassen werden:

im WA2 - Gebiet - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - bis 10 Fremdenbetten
 im WA3 - Gebiet - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - bis 14 Fremdenbetten

Nicht zulässig sind - im WA1, WA2 + WA3 Gebiet - gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

im WA1 - Gebiet - Betriebe des Beherbergungsgewerbes u. Anlagen für Verwaltung

GRZ Grundflächenzahl - §§ 16, 17, 19 BauNVO - als Höchstgrenze
GFZ Geschossflächenzahl - §§ 16, 17, 20 BauNVO - als Höchstgrenze
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - §§ 16, 18 + 20 BauNVO
 max. 11,00 m

FR Festschreibung der maximalen Höhe des Flächenfuß (Anlage) in nicht überbauten Bebauungsplan: natürliche Geländeoberfläche - § 2 Abs. 4 BauNVO '95

BAUWEISE: ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

○ offene Bauweise - § 22 BauNVO
 △ Einzelhäuser zulässig - § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB + § 22 BauNVO
 △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig - § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB + § 22 BauNVO
 - - - - - Baugrenze - § 23 BauNVO

--- überbaubare Grundstücksflächen - § 23 BauNVO
 --- nicht überbaubare Grundstücksflächen - § 23 BauNVO
 - - - - - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, außer Einrichtungen und Anlagen für die Nebenhaltung, sind zulässig.

Die Verengungen für private Zwecke, Zufahrten sowie Stellplätze/Garagen (BaNVO) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dazu sollen folgende oder vergleichbare Maßnahmen wassergebundene Wege, Schottersteine, Spurbahnweg mit Grasetrasse, Stütz- und Festschüttungen, Pflasterbelag mit Breitrufe-2 cm verwendet werden. - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB innerhalb dieses ca. 1,00 m breiten Geländestreifen (entlang der öffentl. Verkehrsflächen) der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze sowie Einfriedungen/ Stützmauern und sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

Hauptfriesung mit untergeordneter Friesung (Nebenfrist) Stellung der baulichen Anlagen - zulässige Abweichung max. ± 10 %
 Von der Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze ausgenommen.

VERKEHRSFÄCHEN SOWIE VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - § 9 (1) Nr. 11 BauGB

--- Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 --- öffentliche Verkehrsflächen / Mischfläche
 --- Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 --- Verkehrsfläche
 --- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
 --- Anliegerweg - öffentlich - (besonders Zweckbestimmung)
 --- Fußweg - öffentlich - (besonders Zweckbestimmung)

FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR GERÄUSCHEN - LÄRMWIRKUNGSBEREICHE - § 9 (1) Nr. 24 BauGB

▲▲▲ Die zum Schaffen genutzten Räume, wie Schlaf- und Kinderzimmer, sollen vorwiegend zur von der „Ruhrauslinie“ B 483 abgewandten Nordostseite orientiert sein und an dieser Seite über mindestens ein zu Lüftungszwecken zu öffnendes Fenster verfügen.

Sollte aus architektonischen Gründen die Orientierung aller Schlafräume zur von der Bundesstraße B 483 abgewandten Nordostseite nicht möglich sein, so können weitere Schlafräume auf anderen Geländebereichen angeordnet werden. In diesen Räumen müssen jedoch schalltechnische Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden, so dass ein gesetzlich vorgeschriebener Schallschutz bei geschlossenen Fenstern möglich ist.

Alle nicht zur Nordostseite orientierten Außenbereiche von zum Schaffen geeigneten Räumen müssen den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ für den Lärmpegel nach II entsprechen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das bewertete Schalldämm-Maß (Dm) bzw. die Schalldämmung (Dm) mindestens 25 dB beträgt. Die Nachweise für diese abweichende Verhältnisse erfolgt nach Beiblatt zu DIN 4109, Absatz 11 und 12.

Im Bebauungsplan sind daher diejenigen Wohnhäuser, vor deren Fassaden die Geräusch-Orientierungsspiegel DIN 18 005 für allgemeine Wohngebiete 55/45 dB(A) und Mischgebiete von 60/50 dB(A) überschritten werden (akustische und passive Schutzmaßnahmen an den Fenstern der Außenbereiche) festzusetzen. Die Einhaltung des resultierenden Schalldämm-Maßes ist unter der Berücksichtigung der Bauteile und der Grundgesamtheit (Raumabmessungen) im Einzelfall nur im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Genehmigungsverfahren festzusetzen. § 9 BauGB NW als Bestandteil der Baugenehmigung vom Bauamtsleiter zu erheben. Zudem wird empfohlen, dass Schlafräume mit Fenstern in den straßenzugewandten Fassaden in der nördlichen Bauhälfte mit schalltechnischen Lüftungseinrichtungen zu versehen sind.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNG + ABGRABUNGEN, SOWEIT DIESE ZUR HERSTELLUNG DES STRAHLENKÖRPERS (ERSCHLIEßUNGSSTRAHLEN, -WEGE + FUßWEGE) ENPFORDERLICH SIND - § 9 (1) Nr. 26 BauGB

--- Abgrabung
 --- Aufschüttung

Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (Einzelstraßen, Verkehrsflächen u. verengte Verkehrsflächen) erforderlichen Abgrabbungen (Abgrabbungen bzw. Aufschüttungen) gem. Straßenabbauplanung) und/oder Stützmauern bis max. 2,0 m Höhe, sind von den Anliegern (Anlieger) auf dem Baugrundstück bis max. 4,0 m Tiefe - gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie - zu bilden. Teilweise der Straße die Straßenoberfläche entlang der Gebäude bis Oberkante (OK) der Straßenfläche aufzufüllen. Die Sohlsohle (OK - Brüstungsoberfläche) darf die Höhe von 60 cm über geladene Straßenoberfläche (OK-Fahrspur) nicht überschreiten.

ZU BELASTENDE FLÄCHEN (LEITUNGSRECHTE) - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

--- zu belastende Flächen mit Leitungsrecht (Abwasser) zugunsten der Stadt Winterberg u. der Anlage

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gründrechtliche Festsetzungen) - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a - u. ERHALTUNG VON BÄUMEN - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b -

Umgrenzung von privaten Grundstücksflächen zum Anpflanzen von Bäumen (Hochstammarten) - innerhalb dieser Flächen sind Grün- und Freizeitanlagen zu schaffen, die dem Bebauungsplan Nr. 15 "Am Sternrod" in Winterberg entsprechen. Folgende städtebauliche (räumliche, bodenrechtliche) Bauvorschriften sind in der z.zt. geltenden Fassung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Winterberg in seiner Sitzung am 14.12.2002 im planungsrechtlichen Teil des Gemeindebeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Niedersfeld gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Niedersfeld als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

ANZAHL ANZUFANZENDE BÄUME

a) Anzahl der öffentlichen Verkehrsflächen (Einzelstraßenarten) ist im Abstand von 1,0 m zur im Plan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie, pro Grundstücksfläche: Straßenfort, 1 (ein) hochstammiger (standortgerechter) Baum zu pflanzen.

b) Weiterhin wird festgesetzt, dass je angelegter 300 m² Grundstücksfläche (Baugrundstück) mindestens ein straßenführender, heimischer Laubbau wie z.B. Bergahorn, Feldahorn, Buche, Eiche, Eberesche, Hainbuche, Linde u.ä. 1 (ein) Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen ist.

Mindestanzahl an der Pflanzung: zweiwertig veredelter Pflanzenmaterial, Stammumfang mind. 10 cm.

Die Pflanzung hochstammiger oder grosserer Nadelbäume ist nicht gestattet.

Die vorgesehene Nutzung der Freizeitanlagen u. auch der dort überbauten Flächen) und deren Begründung ist von Baubeamten in einem Getriebungsplan (Grundrissplan) darzustellen und mit dem Bauamt einzureichen.

Die Begründung (Ergründung) auf den Baugrundstücken ist spätestens im zweiten Jahr nach dem Einrichten der Baupläne bzw. baulichen Anlagen herzustellen (siehe § 9 BauGB NW '95).

○ zu erhaltende Bäume

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN * § 86 BauO NW '95 *

DÄCHER

▷▷▷ Dachform: Zulässig sind nur Satteldächer mit gleicher Neigung (Hauptdachform) - auch Krüppeldächer sind zulässig - zulässige Mindest- und Höchstneigung - Angabe in Grad - (z.B. 40° - u. 57°). Vorstehende Vorschriften gelten nicht für überdachte Stellplätze, Garagen Nebenanlagen; sie sind von 0° bis zur höchstzulässigen v.g. Dachneigung zulässig.

▷▷▷ Hauptfriesung mit untergeordneter Friesung (Nebenfrist)

Dachabstände: Zulässig sind nur Dachaufbauten als Schiepgiebeln oder als Dachhäuschen mit mindestens 20° Dachneigung (max. 45°). Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 1/2 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortsgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m und vom First mindestens 1,00 m betragen. Liegende Dachränder sind nur bei 1,00 m Fläche zulässig. Nicht zulässig sind Dachauschnitte und/oder übereinanderliegende Dachgänge.

Dachüberstände: Sie sind gebietsseitig und traufseitig mindestens 0,25 m und maximal 0,75 m auszubilden.

Dachbedeckung: Zulässig sind: heimischer Schiefer, dunkelgrauer bis mittelgrauer Schiefer; oder schieferfarbene Material (Kunstschiefer) oder schieferfarbene Dachpannen (dunkelgrau bis mittelgrau).

Sonnenkollektoren auf der Dachoberfläche sind ebenso wie Dachbegrünungsmaßnahmen zulässig.

AUSSENAWANDFLÄCHEN

Wandhöhe - als Höchstgrenze - ertrifft

-6,50 m - WA (4) - Wandhöhe - die taleitige maximale Wandhöhe darf (Angabe in m) nicht überschreiten - Baugrenze - natürliche Geländeoberfläche - § 2 Abs. 4 BauNVO '95

-4,00 m - WA (4) - Wandhöhe - die bergseitige maximale Wandhöhe darf (Angabe in m) nicht überschreiten - Baugrenze - natürliche Geländeoberfläche - § 2 Abs. 4 BauNVO '95

Balkone und Loggien: Sie dürfen in ihrer Längsausdehnung 2/3 der traufseitigen Wandlänge und 1/2 der gebietsseitigen Wandlänge nicht überschreiten. Gebietsseitige Balkone müssen von den Ecken der Außenwände einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

Material und Farbe: Zulässig sind: weißer Putz; weißer Kalksandputz; heimischer Schiefer; dunkelgrauer bis mittelgrauer oder dunkelbrauner bis schwarzer Holzverkleidung; Fachwerk in schwarz; Aufputz in weißem Putz- oder weißem Kalksandputz; Sockel (Sockelgeschoss) kann dunkelfarbig - braun oder dunkelgrauem Putz abgesetzt sein. Eine Verankerung der Fassade oder aber des Sockelbereiches ist nicht zulässig. Gebäude aus Holzkonstruktionen sind zulässig, wenn die Holzkonstruktion in den angegebenen Farbönen mit Fachwerkton erfolgt. Holzkonstruktionen bzw. verankerten mit Rundhölzern sind nicht zulässig. Nicht zulässig ist eine Fassadengestaltung aus Schotstein.

Fenster: Zulässig sind weiße, schieferfarbene (dunkelgrau bis mittelgrau) oder dunkelbraune bis schwarze Fenster. Ausnahmeweise sind türkis- bzw. blaue Fensterfarben zulässig.

EINFRIEDRUNGEN (davon fallen nicht notwendige Stützmauern), dürfen entlang der öffentl. Straßen und Wege die Höhe von 1,00 m (über der natürlichen Geländeoberfläche - bzw. OK - Straße) nicht überschreiten. Grabschutze entlang der Grundstücksgrenzen und den festgesetzten Anlagen- oder Fußwegen sind nur in Verbindung mit heimischen Laubbäumen gehalten zulässig.

Diese Fläche (Geländebreite ca. 1,00 m breit - entlang der öffentl. Verkehrsflächen) sind als Rasenflächen u.ä. "Niederbau-Planen bzw. heimischen Stauden" anzulegen und zu unterhalten - dieser v.g. Grünflächen ist von Grundstücksbesitzern, Garagenüberbauern Stellplätze und von Nebenanlagen freizuhalten.

NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN, GELÄNDERBEREICHE

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasserführendig zu belassen oder neu anzulegen, zu begrünen u. zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begründung mit Bäumen u. Sträuchern ist durch planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) im Bebauungsplan.

ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER

Müllboxen sind durch geeignete Maßnahmen z.B.: Abflanzungen, betonierte Stütze- oder Holzkonstruktionen zu gestalten und vor Sonneneinstrahlung und Ersticknis zu schützen.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind im Baugrundstück nur als Hinweis für eine auf dem Grundstück angebotene Leistung auf dem Grundstück der Leistung zulässig.
 im WA1 - Gebiet sind nur 1 Werbeanlage mit einer Gesamtlänge von 1,0 m zulässig
 im MI - Gebiet sind 2 Werbeanlagen mit einer Gesamtlänge von 2,0 m zulässig.
 Leucht- und Lichtwerbungen sind im gesamten Planbereich nicht zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB) v. 27.08.1997 - BGBl. I S. 2141, in der z.zt. geltenden Fassung
 b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Nr. 23/01/1990 - BGBl. I S. 132, in der z.zt. geltenden Fassung
 c) Planungsrechtverordnung (PlanVO) Nr. 18/12/1990 - BGBl. I S. 58
 d) § 86 Landesbauordnung NW (BauO NW '95) v. 07.23.1995 in der z.zt. geltenden Fassung
 e) § 7 - 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW '94) v. 14.07.1994 - GV NW S. 666, in der z.zt. geltenden Fassung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- vorhandene Flurgrünze
 --- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummer
 --- Höhenerschneidungen in Meter (m) bezogen auf NN
 --- Geländepunkte mit Höhenangaben in Meter (m) bezogen auf NN
 --- vorhandene Bäume mit Höhenangaben in Meter (m) bezogen auf NN
 --- vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)
 --- empfohlene Grundstücksabteilung
 --- Maßgabe in m (Meter)

HINWEISE * nachrichtliche Übernahme - § 9 Abs. 6 BauGB *

1. BAUMSCHUTZBEZUG

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes findet auch Anwendung die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Winterberg vom 12.08.1991 in der z.zt. geltenden Fassung.

2. BODENDECKUNG

"Bei Bodenöffnungen können Bodenentwürfe (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendeckung, d.h. Maarm, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenentwürfen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfäl. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Aufwiesstraße 10 (Tel.: 02781 93750, Fax: 02781 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssätze mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechnigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen."

3. ABSTAND ZUM FORST

Nach § 46 LFoG (Landesforstgesetz) dürfen im Abstand von weniger als 100 Meter vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde errichtet werden.

△△△△ 100 m Bereich vom Waldrand

Unter Beachtung von § 46 Abs. 2 LFoG wird, II. Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde v. 29.04.1992, die Genehmigung hierzu erteilt, wenn folgende Auflagen Gegenstand der Bebauung werden:

a) Schonsteine sind mit einem Feuerfänger zu versehen, wenn die Art der Befestigung dies erfordert;
 b) die Einrichtung ständig offener Feuerstellen außerhalb des Wohnhaus-Innenbereiches ist nur zulässig, wenn der Feuerfänger durch ein stattdessen flexibles Funkenfanggitter zur Herstellung eines feuersicheren Brandschutzes zusätzlich abgesichert ist.

4. KAMPFMITTELFUNDE

Bezüglich der Funde von Kampfmitteln ist folgendes zu beachten:
 Weist bei der Durchführung der Bauverfahren der Erdreichauflockerung Verfüllungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02831/82.2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

QUERSCHNITT A : A

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 13 und § 10 BauGB in der z. zt. gültigen Fassung, der BauNVO in der z. zt. g. F. sowie des § 86 der BauO NW in der z. zt. g. F. in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB hat der Rat der Stadt Winterberg diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Sternrod" in Winterberg-Niedersfeld, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und ortl. Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2002 beschlossen, den B-Plan Nr. 15 "Am Sternrod" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.06.2002 bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 19.08.02 Der Bürgermeister I. A. gez. Kewe

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.02 dem Änderungsentswurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.07.2002 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben vom 16.07. bis 16.08.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Winterberg, den 19.08.02 Der Bürgermeister I. A. gez. Kewe

Der Rat der Stadt Winterberg hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.09.02 als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 27.09.02 Der Bürgermeister Schriftführer
 gez. Eickler gez. Pfennig

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.10.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 02.10.02 in Kraft getreten.

Winterberg, den 04.10.02 Der Bürgermeister I. A. gez. Kewe

Hiermit wird beglaubigt, dass diese Planausfertigung mit dem Originalplan übereinstimmt.
 Winterberg, den

STADT WINTERBERG
 STADTTEIL NIEDERSFELD
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "AM STERNROD"

M 1 : 500